

Pulsnitzer Anzeiger

Dorner Anzeiger

Haupt- und Tageszeitung für die Stadt und den Amtsgerichtsbezirk Pilsnitz und die Gemeinde Dorn

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der gesetzlichen Sonn- und Feiertage. Der Bezugspreis beträgt bei Abholung wöchentlich 45 Pf., bei Lieferung frei Haus 50 Pf. Postbezug monatlich 2.80 RM. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Abschaltung des Bezugspreises. — Anzeigenpreise und Nachschläge bei Wiederholungen nach Preisliste Nr. 3 (in unseren Geschäftsstellen erhältlich). Bei Konkurs



und Zwangsvergleich wird der für Aufträge etwa schon bewilligte Nachschlag hinfällig. Anzeigen sind an den Erscheinungstagen bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. — Verlag: Mohr & Hoffmann. Druck: Karl Hoffmann und E. L. Förster's Erben. Verantwortlich für Deriliches u. Sächsisches, Unterhaltungsstell. Sport u. Anzeigentell Karl Hoffmann, Pilsnitz, für Politik und den übrigen Teil Walter Mohr, Pilsnitz, D. N. III. 2250. Geschäftsstellen: Albertstr. 2 u. Adolf-Hitler-Str. 4. Fernruf 518 u. 550.

Das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft und des Finanzamtes zu Ramenz des Stadtrates zu Pilsnitz und des Gemeinderates zu Dorn behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 99

Dienstag, den 28. April 1936

88. Jahrgang

Hüter der Ehre

Feierliche Errichtung des Obersten Ehren- und Disziplinarhofes der Deutschen Arbeitsfront

In dem mit den Symbolen der Deutschen Arbeitsfront und reichen Blumenflor geschmückten Festsaal des Berliner Rathauses fand in Anwesenheit zahlreicher Ehrengäste eine würdige Feier anlässlich der Errichtung des Obersten Ehren- und Disziplinarhofes der Deutschen Arbeitsfront statt. Die Feier wurde eingeleitet durch Beethovens Egmont-Ouvertüre, gespielt vom Landesorchester Gau Groß-Berlin unter der Leitung von Prof. Havemann.

Der zum Vorsitzenden des Obersten Ehren- und Disziplinarhofes berufene Hauptamtsleiter Dr. von Kenteln umriß die Aufgaben des Obersten Ehren- und Disziplinarhofes, der vor allem dazu geschaffen ist, die deutsche Arbeitsethre vor jedem Mißbrauch und vor jeder Unbill zu schützen.

Ehre und Disziplin, erklärte er, sind die tragenden Pfeiler des Gemeinschaftslebens unseres Volkes. Ohne Gemeinschaft gibt es kein Volk, Disziplin allein verbürgt Ordnung. Die Arbeit ist das umfassendste Kampfmittel des Volkes zu seiner Erhaltung und Lebensentfaltung. Alle Richter und Mitarbeiter des Obersten Ehren- und Disziplinarhofes werden niemals ermüden in dem höchsten Verantwortungsbereich.

Der Vorsitzende des Obersten Parteigerichts Reichsleiter Buch stellte die großen Leistungen des Führers für das gesamte Volk heraus. Die Ehre der Arbeit hat der Führer uns geschenkt. Im Reiche Adolf Hitlers gilt als oberstes Gesetz für den gefundenen Menschen.

Nur wer seine ganze Arbeit für die Gemeinschaft des Volkes einsetzt, ist ein wirklich ehrlicher Mann.

Die deutsche Mannesehre ist auf das engste verhaftet in seinem Einjak für die Volksgemeinschaft. Wenn die Partei-

gerichte vom Führer berufen sind zur Wahrung der Ehre der Partei und des einzelnen Parteigenossen, so sind die Ehrendisziplinargerichte der Deutschen Arbeitsfront als Hüter der Ehre der Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront berufen. Das alte Wort: „Jeder Stand hat seine Last, jeder Stand hat seine Ehre“ soll wieder zur Geltung kommen.

Reichsorganisationsleiter Dr. Ley legte dar, daß der Klassenkampf in Deutschland nur dadurch überwunden werden konnte, daß man die Menschen im Betrieb zusammenbrachte, daß man Arbeiter und Unternehmer unermüdet lehrte, daß ihr Schicksal auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden war; der Begriff „soziale Ehre“ ist bei uns der größte und herrlichste geworden. Zum erstenmal in der Geschichte der Völker kennen wir jetzt die soziale Ehrengerechtigkeitsarbeit. Nicht die Tat allein wird beurteilt sondern die Gesinnung, aus der eine Tat vollbracht wurde. Wir wollen dem Treuhänder der Arbeit seinen Begriff als höchster sozialer Richter nicht nehmen; im Gegenteil, wir wollen ihn durch die Abnahme der Kleinarbeit des Alltags zu der Stellung emporheben, die er haben muß. Der Treuhänder muß im Volk ein unerhörtes Vertrauen genießen; Unternehmer und Arbeiter müssen von der Richtigkeit seines Spruches überzeugt sein; er soll oberster sozialer Richter bleiben. Aber die Partei und die Arbeitsfront als Instrument der Partei wollen das Volk zusammenführen auf gleicher Ebene. Wir werden eine Gemeinschaft gründen auf der untersten Zelle, der Familie, der Gemeinde und des Betriebes, den drei Wurzeln des Volkes. Das Gemeinschaftsleben muß durchpflusst sein von dem gemeinsamen Begriff der Ehre und der Leistung.

Zufahrdarlehen gewährt, deren Verwendung gegenüber den bisherigen Vorschriften freier gestaltet ist.

Die Reichsdarlehen sollen nur die Lücke schließen, die in der Regel zwischen den erforderlichen Fremddarlehen und den Eigenmitteln der Siedler klafft. Um die Beschaffung der Fremddarlehen zu erleichtern, übernimmt das Reich für den Teil, der über dem Rahmen der üblichen ersten Hypothek gesichert wird, die Bürgschaft.

Die Siedler selbst sind gehalten, 20 v. H. der Bau- und Bodenkosten — kinderreiche Siedler nur 15 v. H. — als Eigenleistung aufzubringen. Das bedeutet nicht, daß sie Eigenmittel in dieser Höhe bereitstellen müssen; dazu werden sie in der Regel nicht in der Lage sein. Es genügt vielmehr, daß sie neben etwaigen Eigenmitteln durch ihre Mitarbeit einen Teil der sonst notwendigen Kosten einparen helfen, daß sie Vermögenswerte (Grundstück, Baustoffe, Inventarstücke) zur Verfügung stellen oder endlich Geld oder Werte von anderer, ihnen nahestehender Seite (Verwandten, Betriebsführern usw.) beschaffen, die nötigenfalls lehrtragig gesichert werden können.

Wenngleich die Bauten zweckmäßig und dauerhaft errichtet werden sollen, ist doch besonderer Nachdruck darauf gelegt, die Kosten in jeder vertretbaren Weise niedrig zu halten. Soweit baupolizeiliche Vorschriften, Ortsatzungen usw. dem entgegenstehen, können Ausnahmen und Befreiungen hiervon erteilt werden. In allem muß der Grundbesitzer beachtet werden, zu sparen, wo immer es angeht, da jede ersparte Mark der Kleinsiedlung zugute kommt. Deshalb ist die Durchführung der Kleinsiedlung auch weitgehend von Steuern, Abgaben und Gebühren befreit; auch die Reichsbahn gewährt bei den Tariffahen weitgehendes Entgegenkommen.

Das Verfahren

ist wesentlich erleichtert worden; unter anderem ist den Landesbehörden neben einer Anzahl anderer wichtiger Ermächtigungen nunmehr auch die Entscheidung übertragen worden, ob Reichsbürgschaften zu übernehmen sind. Bewerber, die bereits geeignete Grundstücke erworben haben, sind weitergehende Erleichterungen zugestanden.

Mit den neuen Bestimmungen dürften die Hemmungen, die sich bisher der Durchführung der Kleinsiedlung entgegenstellten, im wesentlichen beseitigt sein. Es ist daher zu hoffen, daß die Kleinsiedlung nunmehr mit verstärkter Latkraft zum Besten der schaffenden Volksgenossen fortgeführt wird.

Zusammenfassung der Rohstoff- und Devisenfragen

unter Ministerpräsident Göring.

Amtlich wird mitgeteilt: Da bei der Bearbeitung der Rohstoff- und Devisen betreffenden Fragen zahlreiche staatliche und parteiliche Stellen zusammenwirken müssen, hat der Führer und Reichskanzler den preussischen Ministerpräsidenten mit der Prüfung und Anordnung aller erforderlichen Maßnahmen beauftragt.

Ministerpräsident Generaloberst Göring kann hierzu alle staatlichen und parteilichen Stellen anfragen und anweisen. Er kann sich von den zuständigen Reichsministern unterstützen und nötigenfalls vertreten lassen.

Der Stabschef in Rostock

Rostock, 28. April.

Auf seiner Reise durch Deutschland besuchte der Stabschef der SA, Luze auch Rostock. Er wurde vor dem Rathaus durch Ehrenführer der SA und Marine-SA begrüßt. In der alten Ratsstube überreichte Oberbürgermeister Wolgmann dem Gast ein Gemälde. Der Stabschef dankte für die Ehrung und hob die enge Zusammenarbeit der SA als Weltanschauungsträgerin mit allen Stellen der Partei und des Staates hervor.

Förderung der Kleinsiedlung

Die neuen Bestimmungen des Reichsarbeitsministers

Die nationalsozialistische Regierung hat seit jeher die Kleinsiedlung gefördert; denn sie verschafft dem deutschen Arbeiter eine Wohnstätte zu einem erschwinglichen Preise und gewährt ihm zugleich die Möglichkeit, durch Bewirtschaftung seines Landes einen wesentlichen Teil seines Lebensunterhalts selbst zu erzeugen, so daß er den Wechselfällen des Lebens gefestigter gegenübersteht; sie verbindet den gewerblichen Arbeiter mit dem Boden und führt ihn in gesunde natürliche Lebensverhältnisse.

Um dieses Ziel zu erreichen, mußte seinerzeit dafür gesorgt werden, eingehende Vorschriften zu erlassen, die jeweils nach den gewonnenen Erfahrungen auszubauen und zu ändern waren. Hierdurch ist im Laufe der Zeit das für die Kleinsiedlung geplante Recht unübersichtlich geworden. Weiterhin haben sich manche Vorschriften als hinderlich für die praktische Durchführung gezeigt.

Deshalb sind die Verwaltungsvorschriften vom Reichsarbeitsminister nunmehr in den neuen Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung vom 21. April 1936 zusammengefaßt, hierbei stark gekürzt, vereinfacht und so geändert worden, daß die Durchführung wesentlich erleichtert wird.

Nach wie vor ist die Kleinsiedlung als Siedlungs- und nicht Wohnungsbaumaßnahme durchzuführen. Die Kleinsiedlerstellen müssen mindestens 1000 Quadratmeter Nutzland erhalten und wirtschaftlich so ausgestaltet werden, daß den Siedlern ein zusätzlicher Wirtschaftsbeitrag aus der Stelle neben ihrem sonstigen Einkommen unbedingt gesichert wird.

Die Baukosten

sind der Höhe nach begrenzt, um die wertaktiven minderbemittelten Volksschichten, für welche die Kleinsiedlung bestimmt ist, vor zu hohen Belastungen zu schützen. Da die bisherige Begrenzung sich vielfach als allzu stark und daher hinderlich erwiesen hat, ist sie nunmehr etwas aufae-

loert worden. Ohne Zuschließungskosten und ohne Anrechnung des Wertes der durch Selbsthilfe der Siedler ersparten Beträge dürfen die Bau- und Einrichtungskosten für den Regelfall jetzt 4000 RM. betragen. Wegen verteuerte Umstände vor, die zwangsweise höhere Kosten bedingen, so kann ihnen Rechnung getragen werden. Auch dann dürfen die Bau- und Nebenkosten jedoch den Betrag von 5000 RM., bei notwendigen größeren Wohnungen den Betrag von 5400 RM. in der Regel nicht übersteigen. Nur in einem Falle ist weiterhin nach den Wünschen der Praxis eine weitere Erhöhung zugelassen. Wenn nämlich Siedler höhere Eigenmittel oder unverzinsliche Fremdmittel zur Verfügung stellen, so dürfen sich die Kosten entsprechend erhöhen, jedoch um nicht mehr als 1000 RM.

Nach wie vor ist gefordert, daß die Siedler, soweit es irgend angeht, bei den Arbeiten am Aufbau der Siedlung selbst mithelfen.

Stärker als durch Hingabe von Eigenmitteln ver wachsen sie auf diese Weise mit ihrer Scholle; sie lernen so besser ihre siedlerischen Aufgaben kennen und haben endlich die Möglichkeit, sonst nötige Kosten einzuparen und hierdurch ihre späteren Lasten zu verringern. Durch besonders nachhaltige Mitarbeit ist deshalb auch Familien mit verhältnismäßig geringem Einkommen der Erwerb einer Kleinsiedlerstelle möglich.

Die Finanzierung

ist in erster Linie darauf abgestellt, daß die Belastung für die Siedler auf die Dauer tragbar ist. Deshalb ist vorgeschrieben, daß die Belastung einer Siedlerstelle für den Regelfall monatlich 25 RM., beim Vorliegen verteuerte Umstände keinesfalls 30 RM. und grundsätzlich ein Viertel des baren Nettoeinkommens des Siedlers nicht übersteigen darf. Dies wird wesentlich dadurch erleichtert, daß nach den neuen Bestimmungen Reichsdarlehen von 1500 RM. je Stelle bewilligt werden können. Den Kinderreichen und Schwerbeschädigten werden darüber hinaus